

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht
Code civil.
Effets du mariage et régime matrimonial

Siehe Seite 148 hiervor – Voir page 148 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. September 1984

Décision du Conseil national du 17 septembre 1984

Différences – Divergences

Art. 216 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 216 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Der Nationalrat hat diese Woche bei allen wesentlichen Differenzen unserem Rat zugestimmt. Geblieben sind drei mehr oder weniger formelle bzw. redaktionelle Unterschiede. Unsere Kommission hat sich heute damit befasst und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat bei diesen kleinen Differenzen zuzustimmen.

Die erste Differenz befindet sich bei Artikel 216 Absatz 3. Es geht um die Möglichkeit des überlebenden Ehegatten, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht am Haus oder an der Wohnung zu verlangen, die dem Ehegatten gehört hatte und worin die beiden Ehegatten gelebt haben. Der Absatz 3 schliesst diese Möglichkeit aus, wenn es sich um Räumlichkeiten handelt, in denen der Erblasser einen Beruf oder ein Gewerbe ausübte und die ein Nachkomme zu dessen Weiterführung benötigt. Soweit besteht zwischen den Räten keine Differenz.

Der Nationalrat fügte in Übernahme des ursprünglichen Textes des Bundesrates folgende Präzisierung hinzu. «Die Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts bleiben vorbehalten.»

Wir beantragen einstimmig, dieser Beifügung des Nationalrates zuzustimmen.

Bundesrat **Friedrich**: Ich muss, damit Klarheit besteht, eine Erklärung abgeben: Dieser Vorbehalt des bürgerlichen Erbrechts stand ursprünglich in der bundesrätlichen Version und ist dann weggefallen. Der Text des Nationalrates hat zur Folge, dass nur die Nachkommen geschützt werden und nicht auch die weiteren Erben. Das bürgerliche Erbrecht schützt aber auch die weiteren Erben, und wir wollen nicht mit dem Güterrecht gewissermassen das bürgerliche Erbrecht unterlaufen.

Angenommen – Adopté

Art. 231, Randtitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 231, titre marginal

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Die zweite Differenz betrifft das Marginale bei Artikel 231. Nach unserer Fassung hiess das Marginale «Eigenschulden», und der Nationalrat modifizierte nun dieses Wort zu «Eigenschulden». Die Kommission ist ebenfalls einstimmig für Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 612a Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 612a al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Cavelty, Berichterstatter: Hier geht es um die gleiche Zufügung wie bei Artikel 216 Absatz 3. «Die Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts bleiben vorbehalten.» Wir sind auch hier einstimmig in der Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Cavelty, Berichterstatter: Damit sind sämtliche Differenzen bereinigt. Das Gesetz kann am Schluss dieser Session der Schlussabstimmung unterbreitet werden. Dies gibt mir Gelegenheit, Herrn Bundesrat Furgler, der dieses Vorhaben begann, und Herrn Bundesrat Friedrich, der es vollendete, und ihren Mitarbeitern für die grosse und wichtige Arbeit herzlich zu danken.

83.061

Schuljahresbeginn. Volksinitiative
Début de l'année scolaire.
Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. August 1983 (BBl III, 761)

Message et projet d'arrêté du 17 août 1983 (FF III, 789)

Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1984

Décision du Conseil national du 21 mars 1984

Antrag der Kommission

Mehrheit

Art. 2 Abs. 2

.....

Art. 27 Abs. 3bis

Für die Zeit des obligatorischen Schulunterrichts beginnt das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte September.

Minderheit (Stucki)

Art. 2

Streichen

Art. 3

... die Volksinitiative zu verwerfen. (Rest des Artikels streichen)

Proposition de la commission

Majorité

Art. 2 al. 2

... ..

Art. 27 al. 3bis

Pendant la période de la scolarité obligatoire, l'année scolaire débute entre la mi-août et la mi-septembre.

Minorité (Stucki)

Art. 2

Biffer

Art. 3

... de rejeter l'initiative populaire. (Biffer le reste de l'article)

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	462-462
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 873

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.